



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Organisationseinheit: BMG - II/A/6 (Legistik in der
Kranken- und Unfallversicherung)
Sachbearbeiter/in: Mag. Monika Kreissl
E-Mail: monika.kreissl@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4241
Fax: +43 (1) 711004575
Geschäftszahl: BMG-92000/0008-I/B/9/2010
Datum: 30.06.2010
Ihr Zeichen:

sch1@bmvit.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbahngesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz geändert werden; Begutachtung.rden; Begutachtung.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit bezieht sich auf den im Betreff genannten und unter der do. GZ. 210.819/0002-IV/SCH1/2010 übermittelten Entwurf und nimmt in diesem Zusammenhang Stellung wie folgt:

I) Nach § 63 Abs. 3 des Bundesbahn-Pensionsgesetzes idFdE hat die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) gegenüber der ÖBB-Holding oder deren Rechtsnachfolger Anspruch auf Ersatz des ihr durch ihre Mitwirkung an der vorgesehenen Aufgabenübertragung entstehenden Aufwandes. Darin sind auch die erforderlichen Startaufwände im Zusammenhang mit der Übertragung des Betriebsteils „Pensionservice“ umfasst, inklusive jener, die bereits im Jahr 2010 für die Vorbereitung der Übertragung anfallen.

Im Gegensatz dazu ist aus der Schlussbestimmung zu Art. 3 dE (Änderung des ASVG) und den diesbezüglichen Erläuterungen zu entnehmen, dass der im Jahr 2010 anfallende Teil der Fusionskosten der VAEB nicht ersetzt wird, weshalb die Erweiterung der Abzugsposten (§ 625 Abs. 12 Z 6 ASVG idFdE) um die diesbezüglichen Fusionskosten bereits mit 1. Jänner 2010 in Kraft treten soll.

Das Bundesministerium für Gesundheit vertritt die Auffassung, dass seitens der ÖBB der laufende Aufwand sowie die Errichtungskosten (Startaufwendungen im Sinne des

§ 63 Abs. 3 des Bundesbahn-Pensionsgesetzes idFde) **zur Gänze** zu ersetzen sind, sodass sich eine Erweiterung der Abzugsposten im § 625 Abs. 12 ASVG idFde erübrigt. Andernfalls wäre die Versichertengemeinschaft mit Kosten für versicherungsfremde Leistungen belastet, was zu einer zweckwidrigen und damit auch gesetzwidrigen Verwendung der Mittel der Sozialversicherung führen würde.

II) § 63 Abs. 6 des Bundesbahn-Pensionsgesetzes idFde sieht vor, dass die ÖBB-Holding oder deren Rechtsnachfolger der VAEB vom 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2014 Vorauszahlungen für den Verwaltungsaufwand aufgrund des Voranschlags und der rollierenden Gebarungsvorschaurechnungen leistet.

Da sich die Vorauszahlungen in der Praxis an den Zahlen der (jeweils aktualisierten) rollierenden Gebarungsvorschaurechnungen orientieren werden, erübrigt sich nach ho. Auffassung die Erstellung eines eigenen Voranschlags für diesen Bereich, der Ausdruck „im Voranschlag und“ sollte somit entfallen.

III) Nach § 63 Abs. 9 und 10 des Bundesbahn-Pensionsgesetzes idFde soll der Aufwandsersatz durch die ÖBB-Holding oder deren Rechtsnachfolger in den Jahren 2011 bis 2014 nach Istwerten, ab dem Jahre 2015 hingegen nach Planwerten auf der Basis von Dreijahres-Gebarungsvorschaurechnungen erfolgen.

Das ho. Ressort hält dazu fest, dass Gebarungsvorschaurechnungen im Bereich der Sozialversicherung unverbindliche Grobschätzungen darstellen. So kann beispielsweise das Ergebnis von Gehaltsverhandlungen für die betroffenen Bediensteten (welches im Personalaufwand entsprechenden Niederschlag findet) für die nächsten drei Jahre, wenn überhaupt, nur schwer genau vorausgesagt werden. Sämtliche Abrechnungen über Ersätze des Bundes oder anderer Stellen erfolgen daher im Bereich der Sozialversicherung in der Regel auf Grund der tatsächlichen Ergebnisse der Erfolgsrechnung nach Istwerten. Eine Abrechnung nach Planwerten wäre systemfremd und im Interesse der Budgetklarheit und –wahrheit bzw. im Interesse der Vermeidung von allfälligen Quersubventionen nicht zweckmäßig. Außerdem lässt der Gesetzesentwurf offen, wer im Falle einer Abrechnung nach Planwerten einen eventuellen Gebarungsabgang (Differenz zwischen Plan- und Istwerten) zu tragen hat, sodass zu vermeidende Quersubventionen nicht ausgeschlossen sind.

IV) Falls sich die ÖBB-Holding und die VAEB über die Höhe des Aufwandsatzes nicht einigen, entscheidet nach § 63 Abs. 12 des Bundesbahn-Pensionsgesetzes idFde der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie endgültig.

Im Gegensatz dazu, wird in den diesbezüglichen Erläuterungen (vgl. drittletzter Absatz der Erl. zu Art. 2 Z 4 dE) ausgeführt, dass in einem solchen Fall der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie endgültig entscheidet,

wobei das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz herzustellen ist.

Die diesbezüglichen Erläuterungen wären an den vorgesehenen Gesetzestext anzupassen.

Die Stellungnahme wurde in elektronischer Form an das Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage/n:

Elektronisch gefertigt